

Wasserreglement Gemeinde Langenbruck

Inhaltsverzeichnis

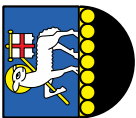
1.	Ingress	3
A.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ausschliessliches Versorgungsrecht	3
§ 3	Technische Ausführung	3
B.	Wasserabgabe	
§ 4	Wasserlieferung	3
§ 5	Vorrang der Trinkwasserversorgung	3
§ 6	Einschränkung der Wasserabgabe	3
§ 7	Qualität des Trinkwassers	3
§ 8	Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	4
C.	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	
§ 9	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	4
§ 10	Enteignungsrecht	4
§ 11	Hydranten	4
§ 12	Haftungsausschluss	4
D.	Bewilligungs- und Meldepflicht	
§ 13	Bewilligung	4
§ 14	Meldepflicht	4
E.	Anschlussleitung	
§ 15	Erstellung und Kosten	5
§ 16	Durchleitungsrechte	5
F.	Hausinstallation	
§ 17	Hausinstallationen	5
§ 18	Erstellung und Kosten	5
§ 19	Abnahme und Kontrolle	5
	Betrieb	
§ 20	Instandhaltungspflicht	5
§ 21	Regelmässige Spülung	6
§ 22	Haftung	6
§ 23	Duldungs- und Auskunftspflicht	6
G.	Wassermessung	
§ 24	Grundsatz	6
§ 25	Standort und Eigentum	6
§ 26	Auswechslung	6
§ 27	Nachprüfung	6
§ 28	Ablesung der Wasserzähler	6
§ 29	Vorübergehender Wasserbezug	6





H.	Finanzierung	
	Allgemeine Bestimmungen	7
	§ 30 Grundsätze	7
	§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren	7
	§ 32 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
	§ 33 Zahlungsmodalitäten	7
	Einmalige Beiträge und Gebühren	7
	§ 34 Erschliessungsbeitrag	7
	§ 35 Anschlussgebühr	7
	Wiederkehrende Gebühren	8
	§ 36 Grundsatz	8
	§ 37 Grundgebühr	8
	§ 38 Mengengebühr	8
I.	Schlussbestimmungen	
	§ 39 Vollzug	8
	§ 40 Rechtsschutz	8
	§ 41 Strafbestimmungen	8
	§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts	8
	§ 43 Übergangsbestimmungen	8
	§ 44 Inkrafttreten	9
1.	Anhang zum Wasserreglement	10
1.1	Einmalige Beiträge und Gebühren	
1.1.1	Erschliessungsbeitrag (§ 34 Reglement)	10
1.1.2	Anschlussgebühr (§ 35 Reglement)	10
1.1.3	Bauwasser	10
1.1.4	Schwimmbäder	10
1.2	Wiederkehrende Gebühren	10
1.2.1	Grundgebühr (§ 37 Reglement)	10
1.2.2	Mengengebühr (§ 38 Reglement)	10
1.2.3	Zählermiete (§ 25 Reglement)	10





Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Langenbruck, gestützt auf § 47 Absatz1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 1) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Langenbruck (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.
- 2 Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerschaften gleichgestellt und werden in der Folge beide als Grundeigentümerschaft bezeichnet.

§ 2 Ausschliessliches Versorgungsrecht

- 1 Der Gemeinde steht, vorbehältlich anders lautender kantonaler Gesetzesbestimmungen, das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.
- 2 Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 3 Technische Ausführung

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Abweichungen sind zu begründen.
- 2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die europäischen Norm-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

B. Wasserabgabe

§ 4 Wasserlieferung

- 1 Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke. Sie hält die für den Brandschutz erforderlichen Löschwassermengen bereit.
- 2 Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 5 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserven gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 6 Einschränkung der Wasserabgabe

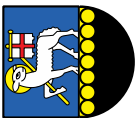
Die WV kann die Wasserabgabe generell oder in begründeten Einzelfällen einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen oder Notlagen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. bei Betriebsstörungen

§ 7 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität bis zum Wasserzähler gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.





§ 8 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch
Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen, beziehungsweise in begründeten Ausnahmefällen die Wasserabgabe reduzieren oder unterbrechen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 9 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- 1 Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten. Die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.
- 3 Die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung umfassen alle im Eigentum der Gemeinde stehenden Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Wasser inkl. Hydranten, die Hausanschlusschieber sowie die Wasserzähler bei den privaten Wasserinstallationen.

§ 10 Enteignungsrecht

- 1 Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 11 Hydranten

- 1 Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
- 2 Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die

- a. trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Instandhaltung durch die Anlagen der WV oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 13 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Anschlussleitungen zu Neubauten;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen;
- c. den vorübergehenden Wasserbezug;
- d. die Nutzung von privaten Quellen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung. Z.B. private Reservoirs oder Pumpstationen
- f. Umnutzung oder Zweckänderung von Anschlüssen

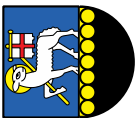
§ 14 Meldepflicht

Wer Wasserversorgungsanlagen (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vorgängig melden.

Die Grundeigentümerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden, wenn

- eine Anschlussleitung stillgelegt wird
- während mehr als 90 Tagen kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird
- die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft ändern.





E. Anschlussleitung

§ 15 Erstellung und Kosten

- 1 Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.
- 2 Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung und Schieber inkl. Anschluss an die Hauptleitung.
- 3 Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt: Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer bezahlt die Grabarbeiten sowie die Wiederherstellungsarbeiten. Die WV bezahlt den Leitungsbau und die Reparaturen an der Leitung.
- 4 Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.
- 5 Die Anschlussleitung ab Hauptleitung ist Eigentum der WV.
- 6 Eine Anschlussleitung bei Neubauten muss immer einen Schieber bei der Hauptleitung haben, damit sie von der Hauptleitung getrennt werden kann. Dasselbe gilt beim Ersatz einer Leitung.

§ 16 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

F. Hausinstallation

§ 17 Hausinstallationen

- 1 Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- 2 Nach dem Wasserzähler muss eine sichtbare Rückflussverhinderung nach Vorgabe der WV eingebaut werden.
- 3 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 18 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 19 Abnahme und Kontrolle

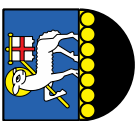
- 1 Die WV prüft die Hausinstallationen. Sie kann während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen.
- 2 Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Betrieb

§ 20 Instandhaltungspflicht

- 1 Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- 2 Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.





§ 21 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen könnte, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 22 Haftung

1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gewähren den Organen der WV oder deren Beauftragten den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.
- 2 Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

G. Wassermessung

§ 24 Grundsatz

Alle privaten und öffentlichen Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Der Gemeinderat kann gemeindeeigene Brunnen von der Bestückung mit einem Wasserzähler ausschliessen.

§ 25 Standort und Eigentum

- 1 Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer den Standort des Wasserzählers.
- 2 Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV. Von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern wird eine Zählermiete erhoben.

§ 26 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 27 Nachprüfung

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen bzw. ihren Lasten.

§ 28 Ablesung der Wasserzähler

- 1 Die Wasserzähler werden durch die Hauseigentümerinnen, Hauseigentümer oder Hausbewohner einmal jährlich abgelesen und gemeldet. Wer ein Internet- Anschluss hat, kann unter www.langenbruck.ch das entsprechende Formular ausfüllen. Wird dieser Aufforderung innert 30 Tagen nicht Folge geleistet, wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben. Der Werkhof kann periodische oder stichprobenartige Kontrollen vornehmen. Der Zugang zu den Wasseruhren ist zu gewährleisten.
- 2 Sind in einer Hausinstallation Wasserverluste (z.B. wegen Schäden an Spülkästen von WC-Anlagen, defekten Wasserhähnen etc.) aufgetreten, so hat die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer keinen Anspruch auf eine Reduktion der Kosten für den registrierten Wasserverbrauch. Wenn das Wasser nachweislich nicht in die Abwasseranlage der Gemeinde geflossen ist, kann ein Antrag zur Kostenreduktion des Abwassers an den Gemeinderat gerichtet werden.

§ 29 Vorübergehender Wasserbezug

- 1 Zum Bezug von Bauwasser oder vorübergehenden Wasserbezügen ab Hydrant kann eine Wasseruhr zur Erhebung der bezogenen Wassermenge abgeholt werden. Die Verrechnung richtet sich nach dem aktuellen Wasserzins.
- 2 Nicht genehmigte Wasserbezüge ab Hydranten können mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft werden.





H. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Grundsätze

- 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- 2 Die Kosten der Gemeinde für Bau, Planung, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern belastet, und zwar in Form von:
 - a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
 - b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
 - c. jährlichen Mietgebühren für die Wasserzähler
 - d. jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit
 - e. jährliche Mengengebühr
 - f. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 31 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- 1 Der Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- 2 Der Gemeinderat legt die jährlichen Grundgebühren und Mengengebühren fest.
- 3 Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden nach effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4 Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 32 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- 1 Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- 2 Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- 3 Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 33 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2 Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 34 Erschliessungsbeitrag

- 1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.
- 2 Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- 3 Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

§ 35 Anschlussgebühr

- 1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen wird.
- 2 Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW.





- 3 Der Gemeinderat erhebt für Schwimmbäder eine separate Anschlussgebühr; diese wird nach Inhalt (m3) erhoben.
- 4 Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten, sowie Ersatzneubauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.
- 5 Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Wiederkehrende Gebühren

§ 36 Grundsatz

- 1 Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin bezahlt der Gemeinde eine Mengengebühr sowie eine jährliche Grundgebühr.
- 2 Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.

§ 37 Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr richtet sich nach der vorhandenen Anzahl an selbständig bewohnbaren Wohnungen sowie nach der Anzahl an Gewerbeeinheiten. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 38 Mengengebühr

- 1 Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- 2 Die Mengengebühr ist auch bei übermässigem Wasserverbrauch als Folge defekter Hausinstallationen geschuldet.

I. Schlussbestimmungen

§ 39 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- 2 Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 40 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen sonstige Verfügung der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden,
- 3 Gegen Verfügung des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 41 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- 2 Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement aus dem Jahre 01.03.2004 wird aufgehoben.

§ 43 Übergangsbestimmungen

- 1 Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.



§ 44 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom _____
Im Namen der Einwohnergemeinde Langenbruck

Der Gemeindepräsident

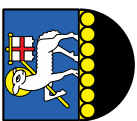
Der Verwalter

Hector Herzig

Lukas Baumgartner

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement
genehmigt am _____

LANGENBRUCK
Top of Baselland





1. Anhang zum Wasserreglement

1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indiziert. Als Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand 1.1.2010 = 100%; plus MWST. Der Index wird jeweils am 1.1. des Jahres angepasst.

1.1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 34 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 8.00 pro m² (Indexstand 1.1.2010 = 100%); plus MWST

1.1.2 Anschlussgebühr (§ 35 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 390.00 pro SVGW-Wert (Indexstand 1.1.2010 = 100%) ; plus MWST

1.1.3 Anschlussgebühr für Schwimmbäder (§35 Reglement)

Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder beträgt CHF 5.00 pro m³

1.2 Wiederkehrende Gebühren

1.2.1 Grundgebühr (§ 37 Reglement)

Der Gemeinderat legt die Gebühr fest. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr CHF 145.00 pro Wohnung und CHF 200.00 pro Gewerbeinheit; plus MWST

1.2.2 Mengengebühr (§ 38 Reglement)

Der Gemeinderat legt die Gebühr fest. Die Mengengebühr beträgt CHF 4.00 pro m³ Wasser; plus MWST

1.2.3 Zählermiete (§ 25 Reglement)

Der Gemeinderat legt die Gebühr fest. Die Zählermiete beträgt CHF 35.00 pro Zähler und pro Jahr; plus MWST

Beschlossen an der Gemeinderatsitzung vom _____

